

Was man in der Aufklärung des Volkes über das Abkommen Schweiz-EWG nicht sagen soll.

1. A. "Das Abkommen (bzw. die Verhandlungen bzw. die Integration) stellt unser Land vor ein schwieriges staatspolitisches Problem (bzw. vor eine schicksalshafte Frage)."
- B. Man sollte demgegenüber im Gegenteil betonen, das Abkommen stelle uns vor keinerlei schwierige politische Probleme. Es berühre unsere neutrale Aussenpolitik und unsere Staatsstruktur nicht.

2. A. "Mit der Aufnahme von Verhandlungen mit der EWG hat der Bundesrat eine entscheidende Wendung in der Richtung auf Europa vollzogen. Das Abkommen hat deshalb grosse politische Tragweite, weil es einen ersten Schritt der Schweiz nach Europa darstellt."
- B. Man sollte demgegenüber im Gegenteil betonen, dass das Abkommen die konsequente Weiterführung der bisherigen Linie bedeute, indem die Schweiz seit 1957 auf die Herstellung des Freihandels in ganz Westeuropa hingearbeitet habe. Die Schweiz hat im übrigen seit 1948 in der OECE auf die Intensivierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Europa hingewirkt.

3. A. "Die Integration ist ein sehr komplizierter Vorgang, der gründliche Sachkenntnis voraussetzt."
- B. Es sollte demgegenüber betont werden, dass das Abkommen Schweiz-EWG einen recht einfachen Inhalt haben wird, der für jedermann verständlich ist. Es enthalte nämlich im wesentlichen 5 Punkte :

- 2 -

- a) Keine Zölle auf Austausch von Industriewaren
- b) Wettbewerbsregeln (z.B. Kartelle dürfen Wirkungen des Zollabbaus nicht verhindern.)
- c) Vielleicht einzelne Agrarkonzessionen
- d) Absichtserklärung über Zusammenarbeit auf andern Gebieten als demjenigen der Zölle
- e) Bilateral, mit Einstimmigkeit entscheidender Ausschuss, der Abkommen (inkl. Ausweichklauseln) verwaltet.

4. Beschreibung bzw. Benennung des Abkommens

A. Es sollte nicht gesagt werden :

- a) "Infolge ihrer Neutralität kann die Schweiz nicht Vollmitglied der EWG werden."
- b) "Die Schweiz beteiligt sich an den europäischen Integrationsbestrebungen, muss dies aber wegen ihrer Neutralität in einer besondern Form tun."
- c) "Unter dem Vorbehalt ihrer Neutralität macht die Schweiz an der europäischen Integration mit. Die Schweiz tritt dem Gemeinsamen Markt in einer besondern Form bei."
- d) "Die Schweiz wird im gemeinsamen Markt neutral bleiben."
- e) "Die Schweiz assoziiert sich mit der EWG"
"Die Schweiz sucht eine Assoziation mit der EWG"

B. Demgegenüber sollte darauf geachtet bzw. gesagt werden :

- a) Die Schweiz tritt aus neutralitätspolitischen, staatspolitischen und wirtschaftlichen Gründen der EWG nicht bei. Sie wird also nicht Mitglied der EWG, auch nicht etwa Mitglied minderen Rechts,

- 3 -

- b) Eine Assoziierung sucht die Schweiz heute auch nicht,
- (i) weil in der neueren EWG-Praxis diese Bezeichnung auf die Abkommenstypen, die die EWG mit Entwicklungsländern abgeschlossen hat, Anwendung findet,
 - (ii) weil die EWG selbst für die Bezeichnungen mit den Neutralen diesen Ausdruck nicht gebraucht hat, sondern im Communiqué der Haager Gipfelkonferenz von "Herstellung besonderer Beziehungen" gesprochen hat.

5. A. "Das Abkommen Schweiz-EWG zwingt uns dazu, den Zollaussfall durch die Einführung einer Mehrwertsteuer zu ersetzen."

"Wegen unserer Teilnahme an der Integration gehen wir ohnehin auf eine Mehrwertsteuer zu."

B. Man darf nicht den Eindruck erwecken, man benütze das EWG-Abkommen, um eine unpopuläre Mehrwertsteuer (Reaktionen im ^{benach-}barten Ausland) auszudrücken. Deshalb sollte klar getrennt werden zwischen der Feststellung der Unvermeidlichkeit eines Zollaussfalls einerseits und der Wahl der Mittel, um diesen Zollaussfall zu ersetzen. Es sollte betont werden, dass über die Art und Weise, wie der Zollaussfall ersetzt wird, das Schweizer Volk separat und in einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden haben werde. Grundsätzlich seien verschiedene Mittel denkbar, sowohl indirekte wie direkte Steuern. Aber wenn man das traditionelle Gleichgewicht zwischen beiden Steuerformen wahren wolle, dann kämen wohl vor allem Änderungen hinsichtlich der indirekten Steuern in Frage etc. Trotz des Zollersatzes habe das Abkommen wirtschaftlich grossen Sinn, weil ...

6. A. ["Die EWG auferlegt uns eine verschärfte Kartellgesetzgebung."]

B. Demgegenüber sollte betont werden, sowohl die Schweiz wie die EWG behalten ihre eigene Kartellgesetzgebung. Diese beiden Regelungen haben sich in den letzten Jahren hinsichtlich ihrer Auswirkungen einander angenähert. Der Zollabbau des Abkommens Schweiz-EWG wird den Wettbewerb in der Schweiz verschärfen und die Aufrechterhaltung bestimmter Kartelle weiter erschweren. Ob in Ausführung des Wettbewerbsgrundsatzes des Abkommens Schweiz-EWG eine Aenderung unseres Kartellgesetzes notwendig bzw. wünschbar sein wird wird allein von der Schweiz entschieden werden.]

7. A. "Die Schweizer Bauern müssen sich auf die EWG vorbereiten."

"Die EWG betrifft auch die schweizerische Landwirtschaft."

B. Was man sagen kann : Es ist in den Verhandlungen noch nicht entschieden, ob im Abkommen Agrarkonzessionen gewährt werden müssen. ^{Wenn} solche Agrarkonzessionen auf Gegenseitigkeit ^{gewährt} würden, ^{dies} würde; ^{dies} jedoch die Einkommensverhältnisse unserer Landwirte nicht beeinträchtigen. Die schweizerischen Agrarpreise würden weiterhin in Bern und nicht in Brüssel bestimmt, und auch der Mansholt-Plan wäre nicht auf die schweizerische Landwirtschaft anwendbar.

8. A. "Die Entwicklungsklausel ist der Grund, warum der Bundesrat das Abkommen der Volksabstimmung unterwerfen will."

"Weil das Abkommen sich nicht auf den Zollabbau beschränkt, sondern mit seiner Entwicklungsklausel eine weitere Integration der Schweiz mit dem sie umgebenden Europa vorbereiten soll, will der Bundesrat es der Volksabstimmung unterstellen, obwohl er rechtlich nicht dazu verpflichtet wäre."

B. Demgegenüber sollte erklärt werden :

- a) "Die sogenannte Entwicklungsklausel ist nichts anderes als eine Absichterklärung der Vertragsparteien, die Ausdehnung des Abkommens auf weitere Gebiete dann ins Auge zu fassen, wenn es beide Parteien wollen. Wenn solche Abkommen auf weiteren Gebieten abgeschlossen werden, müssen sie vom Parlament ratifiziert und vom Volke genehmigt werden, wenn dies nach den (dannzumaligen) Verfassungsregeln notwendig ist."
- b) "Die voraussichtliche Volksabstimmung über das Freihandelsabkommen erfolgt nicht wegen der Entwicklungsklausel. Sie wird vielmehr deshalb in Aussicht genommen, erstens weil es sich um ein auf die Dauer abgeschlossenes Abkommen handelt und zweitens weil die Herstellung des Freihandels in ganz Westeuropa materiell von besonderer Bedeutung ist. Zwar wäre formaljuristisch eine Volksabstimmung nicht nötig, denn das Abkommen sieht eine Kündigungsmöglichkeit mit einjähriger Frist vor. Deshalb wurde über das ebenfalls eine solche Kündigungsklausel enthaltende EFTA-Abkommen nicht abgestimmt. Das EFTA-Abkommen war aber von Anfang an als Provisorium gedacht; unser Abkommen ist mit der EWG aber auf die Dauer angelegt. Deshalb kann es politisch ratsam erscheinen, sich nicht auf das rein formaljuristische Kriterium zu stützen, dies umso mehr als sich die ganze Frage der Kriterien für die Anwendung des Staatsvertragsreferendums in Prüfung befindet (Motion Luder)."

- 6 -

9. A. "Mit der Entwicklungsklausel will der Bundesrat einen späteren Beitritt zur EWG ermöglichen."
- B. Es muss kategorisch verneint werden, dass dies die Absicht des Bundesrates sei. Es handle sich nicht um einen "Beitritt auf Raten" oder um eine dosenweise Verabreichung der sonst ungeniessbaren Medizin eines Beitritts.
10. Es hat wenig Sinn, bei der Volksaufklärung Worte zu gebrauchen wie "handelspolitische Diskriminierung", "GATT-Konformität", "faktische Integration" etc.
11. [A. "Wegen des EWG-Abkommens müssen wir Italien gegenüber hinsichtlich der Fremdarbeiter nachgeben."
- B. Demgegenüber wäre darauf hinzuweisen, dass die grundlegenden Ziele der neuen schweizerischen Arbeitsmarktpolitik schon im März 1970 autonom festgelegt worden sind, d.h. vor Aufnahme der Gespräche mit der EWG. Diese Ziele stehen mit Italien nicht zur Diskussion; auch wurden sie nicht zuletzt deshalb festgelegt, weil die Behörden sich der unwünschten Verzerrungen auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt bewusst geworden waren. Angesichts des gemeinsamen Interesses an den italienischen Arbeitskräften in der Schweiz sind diesbezügliche Verhandlungen mit Italien sowieso immer notwendig gewesen.]

E. Venetian

21.3.1972

E/jl